

FiPA 22.02.2023 zu TOP 16

Mitteilung der Verwaltung zu den Presseartikeln in der NW und WB vom 16.02.23 zur Abschaffung der Wettbürosteuer

Mit den vg. Presseveröffentlichungen der beiden Bielefelder Tageszeitungen werden Mitteilungen der FDP verbreitet, mit denen bestimmte Aspekte suggeriert werden, die nicht zutreffend sind.

So wird z.B. durch die Angabe, Zitat: „Nun müsse neben den geringen Einnahmen durch die Steuer nicht nur Geld zurückgezahlt werden, es sind auch unnötige Zusatzkosten für Personal und Rechtsstreitigkeiten entstanden“ Zitatende, der Eindruck erweckt, die Steuer sei ein Verlustgeschäft für die Stadt gewesen.

Dem ist nicht so. Seit Einführung der Steuer im Jahr 2016 sind bis 2023 ca. 2,8 Mio. € vereinnahmt worden. Davon müssen rd. 1,7 Mio. € nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts erstattet werden. Aufgrund der aktuellen Liquiditätssituation der Stadt entsteht dadurch auch kein höherer Kreditbedarf!

Weiterhin wird behauptet, Zitat: „die Verwaltung in Bielefeld würde immer öfter die Grenzen des Erlaubten nicht nur ausreizen, sondern überschreiten“, Zitatende.

Hier wird suggeriert, die Stadtverwaltung würde Gesetze missachten, um Steuern zu erheben.

Diese Behauptung ist falsch.

Die Städte und Gemeinden sind berechtigt, zur allgemeinen Finanzierung ihrer Aufgaben örtliche Aufwandsteuern zu erheben (Art. 105 Abs. 2a GG i.V. mit § 3 KAG NRW).

Nach § 2 Abs. 2 KAG NRW bedarf eine Satzung, mit der eine im Land bisher nicht erhobene Steuer erstmals erhoben werden soll – wie bei der Wettbürosteuer der Fall – zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Innen- und des Finanzministeriums. Die erforderliche Genehmigung der Steuererhebung wurde vom Land NRW anlässlich der erstmaligen Einführung der Wettbürosteuer der Stadt Hagen am 18.06.2014 mit genereller Wirkung erteilt.

Der Rat der Stadt Bielefeld hat danach am 12.11.2015, Drucksachen Nr. 2167/2014-2020, die Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer beschlossen. Wie der Beschlussvorlage zu entnehmen ist, sollte die Steuer nicht nur fiskalischen Zwecken dienen, sondern es wurde auch das ordnungspolitische Ziel verfolgt, das entsprechende Wettgeschäft und die Anzahl dieser Einrichtungen einzudämmen und damit auch die Spielsucht zu bekämpfen.

Dieses Ziel ist durch die Einführung der Steuer in Bielefeld auch erreicht worden.

So waren beim Ordnungsamt vor der Steuereinführung noch 29 Wettbüros verzeichnet. Nach Einführung der Steuer verringerte sich diese Zahl auf zuletzt nur noch 16 Wettbüros im Juni 2022.

Nach Einführung wurden im gesamten Land NRW gegen die Wettbürosteuer zahlreiche Klagen erhoben. Alle Verwaltungsgerichte und auch das OVG NRW haben danach die Steuer grundsätzlich für zulässig gehalten.

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in 2017 die kommunale Wettbürosteuer für rechtmäßig gehalten und lediglich den seinerzeit gewählten Flächenmaßstab für unzulässig erachtet, da Zitat: „mit dem Wetteinsatz ein praktischer Wirklichkeitsmaßstab zur Verfügung steht und der Beklagte mit der

Wettbürosteuer nicht in unzulässiger Weise in das Gesamtkonzept des Bundesgesetzgebers (Sportwettenbesteuerung) eingreift“, Zitatende.

Alle kommunalen Wettbürosteuersatzungen in NRW wurden daraufhin auf diesen Einsatzmaßstab als Besteuerungsgrundlage umgestellt.

Wie bereits in der Beschlussvorlage zur heutigen Sitzung dargestellt, hat es dann sehr überrascht, dass das Bundesverwaltungsgericht am 20.09.2022 entschieden hat, dass die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer neben der staatlichen Rennwett- und Sportwettensteuer unzulässig sei.

Selbstverständlich ist dieses Urteil gleichwohl zu beachten und so wurde die Erhebung der Wettbürosteuer in Bielefeld bereits unmittelbar nach der Presseveröffentlichung eingestellt.

Abschließend ist somit im Ergebnis festzustellen, dass mit der Erhebung der kommunalen Wettbürosteuer in Bielefeld zu keiner Zeit gegen Gesetze verstoßen oder die „Grenzen des Erlaubten“ tangiert oder gar überschritten wurden.